

Information für Wohnungsgeber
Neues Bundesmeldegesetz (BMG) ab 1. November 2015

Zum 1. November 2015 tritt mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) erstmals ein bundeseinheitliches Meldegesetz in Kraft. Es löst die bisherigen geltenden landesrechtlichen Regelungen, u.a. das Thüringer Meldegesetz ab.

Neugeregelt wird eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers. Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes „hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich zu bestätigen“. Die Bestätigung ist innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BMG genannten Frist, d.h. innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bzw. nach dem Auszug zu erteilen.

Wohnungsgeber ist grundsätzlich der Eigentümer als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer mit der Vermietung beauftragte Person oder Stelle, z.B. Hausverwaltungen.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- Anschrift der Wohnung sowie
- Namen der meldepflichtigen Personen.

Außerdem werden Angaben zum Namen und der Anschrift des/der Eigentümers/Eigentümer erfasst, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist.

Das bedeutet, Sie als Wohnungsgeber müssen ab dem 01.11.2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen

- **bei Einzug in eine Wohnung,**
- **bei Auszug aus einer Wohnung, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird**
- **bei Auszug aus einer Nebenwohnung.**

Um Ihnen und uns die Arbeit zu erleichtern haben wir ein entsprechendes Musterformular entworfen und diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Sie finden dieses Musterformular auch auf der Internetseite der Stadt Gera (www.gera.de – H35/StadtService).